

Gesetz vom 13. Dezember 2017, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

„(1) Stiftungen sind durch privatrechtliche Erklärung eines Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Fonds sind durch privatrechtliche Erklärung eines Fondsgründers gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die nicht auf Dauer eingerichtet sind und die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(3) Als gemeinnützig sind jene Zwecke anzusehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinn des § 35 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2017, gefördert wird.

(4) Als mildtätig (humanitär, wohltätig) sind jene Zwecke anzusehen, die im Sinn des § 37 der Bundesabgabenordnung darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.“

2. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Stiftungserklärung ist die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmt bezeichnetes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung zur Erfüllung eines näher bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes auf Dauer zu widmen.“

3. Im Abs. 1 des § 6 wird in der lit. a die Wortfolge „den Vor- und Familien- bzw. Nachnamen“ jeweils durch die Wortfolge „den Vor- und Familiennamen“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 7 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist,

c) das Stammvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro hat und ausreicht, um die Erfüllung des Stiftungszweckes auf Dauer sicherzustellen,“

5. Im Abs. 1 des § 10 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist,

c) das Stammvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro hat und ausreicht, um die Erfüllung des Stiftungszweckes auf Dauer sicherzustellen,“

6. In den §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Vor- und Familien- bzw. Nachnamens“ jeweils durch die Wortfolge „des Vor- und Familiennamens“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 14 wird im zweiten Satz das Wort „gemeinnützig“ durch die Wortfolge „gemeinnützig oder mildtätig“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 20 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig oder seine Erfüllung nicht mehr möglich ist und der Wille des Stifters auch durch eine Änderung der Stiftungssatzung nicht erfüllt werden kann.“

9. Im Abs. 2 des § 20 hat der vierte Satz zu lauten:

„Ist auch das nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Willen des Stifters möglichst nahe kommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.“

10. Im Abs. 3 des § 21 hat die lit. a zu lauten:

„a) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Fondsgründungserklärung die Willenserklärung des Fondsgründers ist, ein bestimmt bezeichnetes Vermögen (Fondsvermögen) für die Errichtung eines Fonds zur Erfüllung eines näher bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes zu widmen.“

11. Im Abs. 3 des § 21 hat die lit. c zu lauten:

„c) die §§ 7 Abs. 1 lit. c und 10 Abs. 1 lit. c gelten mit der Maßgabe, dass das Fondsvermögen einen Wert von mindestens 50.000,- Euro haben und zur Erfüllung des Fondszweckes ausreichend sein muss.“

12. Im § 22 wird in der lit. d die Wortfolge „Vor- und Familien- bzw. Nachname“ jeweils durch die Wortfolge „Vor- und Familienname“ ersetzt.

13. Nach § 22 werden folgende Bestimmungen als §§ 23 und 24 eingefügt:

„§ 23

Wirtschaftliche Eigentümer

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z 3 lit. b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Austria zu melden.

(3) Im Übrigen sind die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 12 Abs. 1 Z 4, 14, 15, 16 und 18 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes anzuwenden. Dabei gilt § 7 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber auch das Amt der Tiroler Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.

§ 24

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, umgesetzt.“

14. Die bisherigen §§ 23 und 24 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 25“ bzw. „§ 26“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft,

(2) Art. 1 Z 13 und 14 tritt mit 15. Jänner 2018 in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:



Der Landeshauptmann:



Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 wurde zuletzt im Rahmen des 2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 130/2013, geändert. Anlass für die nunmehr vorliegende Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“). Diese Richtlinie wurde im Landesrechtsbereich bislang im Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz umgesetzt, und zwar durch die Novelle LGBl. Nr. 57/2017.

Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z 6 der „Geldwäsche-Richtlinie“ müssen die wirtschaftlichen Eigentümer im Wesentlichen von Gesellschaften, Trusts und juristischen Personen, wie Stiftungen in einem zentralen Register erfasst werden. Unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen sohin auch die dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, BGBl. I Nr. 136/2017, erlassen (es tritt nach seinem § 19 außer hinsichtlich der §§ 1 und 2, welche bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, am 15. Jänner 2018 in Kraft). Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Austria als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z 16 dieses Gesetzes sieht in Form einer „Opt-in-Klausel“ die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Zwar wäre zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der „Geldwäsche-Richtlinie“ alternativ auch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung denkbar. Dagegen sprechen jedoch verwaltungsökonomische Überlegungen, weil angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen der damit verbundene Vollzugsaufwand jedenfalls unverhältnismäßig schiene. So bestehen nur 33 Stiftungen und sechs Fonds, welche dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 unterliegen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen schließlich noch drei weitere Gesetzesänderungen vorgenommen werden, welche auf die bei der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen praktischen Erfahrungen zurückgehen. In diesem Sinn soll zum einen bei Stiftungen und Fonds das Erfordernis eines Mindeststammkapitals von 70.000,- Euro auf 50.000,- Euro herabgesetzt werden, um die Gründung von Stiftungen und Fonds zu erleichtern. Zum anderen soll aus steuerrechtlichen Gründen ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Stiftung oder ein Fonds auch mildtätigen Zwecken dienen kann; bisher wurde diese Zweckbestimmung als vom Begriff der Gemeinnützigkeit mitumfasst angesehen. In diesem Sinn werden beide Begriffe unter Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung definiert. Schließlich soll der Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 zum Personenstandsgesetz 2013 Rechnung getragen werden, wonach eingetragene Partner statt eines Nachnamens einen Familiennamen führen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ist das Stiftungs- und Fondswesen insoweit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden. Damit verbleiben Stiftungen und Fonds, deren Interessenbereich auf ein Land beschränkt ist, nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder.

C.

Die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes führt im Bereich des Landes Tirol und der Gemeinden zu keinem finanziellen Mehraufwand. Für den Bund ergibt sich durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register ein gewisser Mehraufwand im Bereich der Betriebskosten, der angesichts der geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen (aktuell: 39) jedoch als gering anzusehen ist. Gleiches gilt für die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Art. I:**

Zu den Z 1, 2, 4 und 5 und 7 bis 11 (§ 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 lit. b und c, § 10 Abs. 1 lit. b und c, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 1 lit. b und 2, § 21 Abs. 3 lit. a und c):

Mit dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008 wurde der im vormaligen Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz aus dem Jahr 1977 noch verwendete Begriff der Mildtätigkeit ausweislich der Erläuternden Bemerkungen mit der Begründung beseitigt, dass der Begriff des mildtätigen Zweckes nunmehr im Begriff des gemeinnützigen Zweckes (Förderung des Gemeinwohles auf sozialem Gebiet) aufgehe. Durch diese Anpassung an den modernen Sprachgebrauch erfolge keine Einschränkung der Zwecke, die eine Stiftung bzw. ein Fonds verfolgen kann.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass der Begriff der Mildtätigkeit steuerrechtlich nach wie vor Bedeutung hat (vgl. insbesondere die §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung) und es daher für gemeinnützige Stiftungen und Fonds zu Nachteilen bei der steuerlichen Behandlung kommen kann, wenn ihr Zweck vom Finanzamt nicht als gemeinnützig, sondern als mildtätig eingestuft wird. Es soll daher klargestellt werden, dass gemeinnützige Stiftungen und Fonds auch für mildtätige Zwecke gegründet werden können, wozu im § 2 Abs. 4 der im Gesetz neben dem Begriff der Gemeinnützigkeit nunmehr wiederum verwendete Begriff der Mildtätigkeit definiert wird; dies in Anlehnung an die korrespondierende Begriffsbestimmung im § 2 Abs. 4 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015, welche auf die maßgebende Bestimmung der Bundesabgabenordnung Bezug nimmt. In gleicher Weise wird im § 2 Abs. 3 der Begriff der Gemeinnützigkeit neu definiert (vgl. dbzgl. § 2 Abs. 3 leg.cit.).

Legistisch schien es teilweise zweckmäßig, die von diesen begrifflichen Änderungen betroffenen Bestimmungen insgesamt neu zu fassen; eine weitergehende inhaltliche Änderung dieser Bestimmungen erfolgt dadurch nicht.

Mit dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 wurde für die Gründung von Stiftungen und Fonds festgelegt, dass das Stammkapital mindestens 70.000,- Euro betragen muss. Diese Wertgrenze hat sich mitunter als Hindernis für die Gründung von Stiftungen und Fonds erwiesen. Um die Gründung von Stiftungen und Fonds, die aufgrund ihres Zweckes kein entsprechend hohes Stammkapital benötigen, zu erleichtern, soll diese Wertgrenze auf 50.000,- Euro herabgesetzt werden. (§ 7 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 1 lit. c und § 21 Abs. 3 lit. c in der Fassung der Z 4, 5 bzw. 11).

Zu den Z 3, 6 und 12 (§ 6 Abs. 1 lit. a, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 22 lit. d):

Nach dem Personenstandsgesetz 2013 in der Fassung von Art. 4 des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, tragen eingetragene Partner statt eines „Nachnamens“ wie Ehegatten einen „Familiennamen“. Die vorliegende Novelle zum Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 soll im Interesse der Rechtsbereinigung dazu genützt werden, diese Namensrechtsänderung nachzuvollziehen.

Zu Z 13 (§§ 23 und 24):

Wie unter Punkt I.A. bereits ausgeführt, sieht das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz in seinem § 1 Abs. 2 Z 16 zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ auf Landesebene die Anwendung dieses Gesetzes auch auf durch Landesgesetz eingerichtete Stiftungen und Fonds vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist.

Zu § 23:

Mit dieser Bestimmung soll von der erwähnten „Opt-in-Klausel“ Gebrauch gemacht und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz auf Stiftungen und Fonds nach dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 für anwendbar erklärt werden. Damit entfällt die ansonsten bestehende Notwendigkeit, für die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds ein eigenes Register, das den qualifizierten

Anforderungen nach der „Geldwäsche-Richtlinie“ entspricht, zu schaffen, was allein aufgrund ihrer geringen Anzahl verwaltungsökonomisch nicht in Betracht kommt.

Im Abs. 1 wird in diesem Sinn der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz übernommen. Abs. 2 sieht für die Stiftungs- bzw. Fondsgesellschaften die zur Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ zentrale Meldepflicht vor. Abs. 3 erklärt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz für anwendbar, wobei davon ausgegangen wird, dass ungeachtet des allgemein gehaltenen § 1 Abs. 2 Z 16 leg.cit. nur jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären sind, welche mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register im Zusammenhang stehen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen übernommen werden müssen. Letzteres gilt jedenfalls für den § 7 leg.cit., dessen Abs. 5 mit der Maßgabe gelten soll, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Anwendungsbereich des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008 das Amt der Tiroler Landesregierung ist. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die insbesondere die Einrichtung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte oder Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten ihrer Organe pönalisieren, bleiben in diesem Sinn ausgeklammert.

Verfassungsrechtlich liegt hierbei eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinn von Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, was bedeutet, dass die Statistik Austria als Dienstleister hier für die Landesregierung bzw. das Amt der Tiroler Landesregierung als datenschutzrechtlichem Auftraggeber tätig wird. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass es vom Begriff der Mitwirkung auch gedeckt ist, eine bestimmte Verwaltungsaufgabe gänzlich zu übertragen (in diese Richtung Jabloner/Muzak, Art. 97 Abs. 2 B-VG, Rz 10 [2000], in Korinek/Holoubek et.al. [Hrsg], Bundesverfassungsrecht). Insofern liegt Landesvollziehung vor, sodass die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nach Art. 131 Abs. 5 B-VG eigens angeordnet werden muss (Abs. 4). Zuwiderhandlungen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sind nach dessen § 15 Finanzvergehen, die von den Finanzbehörden des Bundes zu ahnden sind; zuständige Beschwerdeinstanz ist daher das Bundesfinanzgericht. Insofern scheint es rechtspolitisch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung zweckmäßig, diese Zuständigkeit auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken und in diesem Sinn von einer Sonderzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (für im Ergebnis nur sehr wenige Verfahren) abzusehen. Davon abgesehen unterliegen auch die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eingerichteten Stiftungen und Fonds dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, sodass die Begründung der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nicht zuletzt auch aus Gründen der Kohärenz geboten scheint.

Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung erfolgt der unionsrechtlich gebotene Hinweis auf die Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“.

Zu Z 14 (§§ 25 und 26):

Durch die Einfügung der neuen §§ 23 und 24 (Z 13) verschoben sich die nachfolgenden Paragraphenbezeichnungen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle. Die Z 13 und 14 des Art. I, die mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz verknüpft sind, sollen gleichzeitig mit diesem am 15. Jänner 2018 in Kraft treten.

Zl. 477/17

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird.

Berichterstatter: Abg. Mag. Gebi Mair

Ausgangspunkt für die Novelle war die Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ der EU. Durch diese Richtlinie sollen sowohl Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung bekämpft werden. Danach müssen die wirtschaftlichen Eigentümer in einem zentralen Register erfasst werden.

Nach dem entsprechenden Bundesgesetz führt die Bundesanstalt Statistik Austria für das Finanzministerium dieses Register. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde eine eigene landesgesetzliche Regelung für ein Register nicht vorgesehen.

Weiters soll das Erfordernis des Mindestkapitals von 70.000,- € auf 50.000,- € herabgesetzt werden, um die Gründung zu erleichtern.

Aus steuerrechtlichen Gründen soll klargestellt werden, dass eine Stiftung oder ein Fonds nicht nur gemeinnützigen, sondern auch mildtätigen Zwecken dienen kann. Der Begriff der Mildtätigkeit hat nach Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Bedeutung.

Nach der Novelle BGBl. I Nr.120/2016 des Personenstandsgesetzes führen eingetragene Partner oder Partnerinnen statt eines Nachnamens einen Familiennamen, was im Gesetz berücksichtigt wird.

Die Regierungsvorlage wurde bei den Ausschussberatungen einstimmig beschlossen.

Es wird daher beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, am 1. 12. 2017

(Abschrift)

**Protokoll
der 35. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 13. Dezember 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 09.02 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete

1.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 geändert wird. (477/17). Beilage 1

Nach Verlesung des Beschlusstextes durch den Abg. Mag. Mair und einer Wortmeldungen des Abg. Mag. Wex wird das Gesetz einstimmig angenommen.

(VP Mattle übernimmt um 15.36 Uhr den Vorsitz)

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor

